

**Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen (Kindergarten und Kinderkrippe) der Gemeinde Volkertshausen vom 28. November 2016
- einschließlich Änderung vom 6. Mai 2024**

Für die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder maßgebend:

§ 1 Aufgabe der Einrichtungen

Die Einrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung.

Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

Die Erziehung in den Einrichtungen nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

Die Einrichtungen werden privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben (§ 6).

§ 2 Aufnahme

1. In die Kinderkrippe werden Kinder im Alter von 1 - 3 Jahren bis zum Eintritt in den Kindergarten aufgenommen.
In den Kindergarten werden Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt und in altersgemischten Einrichtungen auch jüngere Kinder aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen. Zur Orientierung dient das Leitbild, dass in der altersgemischten Gruppe zwei Drittel der Kinder im Kindergartenalter sind.
2. Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
3. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung der Einrichtungen.
4. Jedes Kind wird vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht. Hierfür muss die Bescheinigung nach Anlage 1 vorgelegt werden. Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9).
5. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung der vollständigen Anmeldepapiere.
6. Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.

§ 3 Abmeldung / Kündigung

1. Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Leitung der Einrichtung zu übergeben.
2. Für Kinder, die von der Kinderkrippe im Kindergarten Volkertshausen aufgenommen werden, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung. Dies übernimmt die Krippenleitung.
Für Kinder, die vom Kindergarten in der Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.
3. Der Träger der Einrichtungen kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
 - wenn das Kind eine Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 - wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachtet haben,
 - wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde.

§ 4 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

1. Das Kindergartenjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.
2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
3. Fehlt ein Kind, ist die/der Gruppen- oder Einrichtungsleiter/in zu benachrichtigen.
4. Die Kindertageseinrichtung ist regelmäßig, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und Ferien, geöffnet:

Kindergarten:

Verlängerte Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag: 7.00 - 14.00 Uhr (Kernzeit: 8.00 - 12.00 Uhr)

Montag bis Freitag: 7.30 - 14.30 Uhr (Kernzeit: 8.00 - 12.00 Uhr)

Die Kinder sollen bis spätestens 9.00 Uhr in den Kindergarten gebracht und pünktlich zu den angemeldeten Schlusszeiten wieder abgeholt werden.

Naturkindergarten:

Verlängerte Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag: 7.30 - 13.30 Uhr (Kernzeit: 8.30 - 12.30 Uhr)

Die Kinder sollen bis spätestens 8.30 Uhr in den Naturkindergarten gebracht und pünktlich zu den angemeldeten Schlusszeiten wieder abgeholt werden.

Kinderkrippe:

Verlängerte Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag: 7.00 - 14.00 Uhr (Kernzeit: 8.30 - 11.30 Uhr)

Montag bis Freitag: 7.30 - 14.30 Uhr (Kernzeit: 8.30 - 11.30 Uhr)

Für jede Alternative gibt es maximal 15 Plätze.

Die Kinder sollen bis spätestens 9.00 Uhr in die Kinderkrippe gebracht und pünktlich zu den angemeldeten Schlusszeiten wieder abgeholt werden. Beim Ankommen und Abholen ist Zeit für kurze Übergabegespräche einzuplanen.

Andere Bring- und Abholzeiten sind mit den Erzieherinnen abzusprechen.

Veränderungen werden jeweils nach Anhörung des Elternbeirats rechtzeitig bekanntgegeben.

5. Es wird gebeten, die Kinder keinesfalls vor der Öffnung zu bringen und pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abzuholen. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

§ 5 Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

1. Die Ferienzeiten werden nach Anhörung des Elternbeirates jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekanntgegeben.

2. Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet. Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 6 Benutzungsentgelt

1. Für den Besuch der Einrichtung wird ein Benutzungsentgelt erhoben. Das Benutzungsentgelt ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Er ist jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu zahlen.

Das monatliche Benutzungsentgelt beträgt

ab 1. Januar 2024:

- im Kindergarten für das 1. Kind 138,00 €, für das 2. Kind 69,00 €
- in der Kinderkrippe für das 1. Kind: 408,00 €, für das 2. Kind: 138,00 €

Das Benutzungsentgelt für die ersten Kinder in der Kinderkrippe und im Kindergarten wird jeweils zum Jahresbeginn bzw. nach Bekanntgabe durch den Gemeindevorstand an die dann geltenden Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände angepasst.

Sind in Kinderkrippe und im Kindergarten gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie angemeldet, so gelten die Kinder in der Kinderkrippe als erstes Kind (bei einem Kind in der Kinderkrippe) bzw. als erstes und zweites Kind (bei zwei Kindern in der Kinderkrippe), die Kinder im Kindergarten als zweite bzw. weitere Kinder. Das dritte und alle weiteren Kinder sind frei.

Eine Änderung des Benutzungsentgeltes bleibt vorbehalten.

2. Bei Abmeldung eines Kindes ist das Benutzungsentgelt bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.
3. Das Benutzungsentgelt ist auch für die Ferien der Einrichtung und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.
4. Eltern, denen es nicht möglich ist, das Benutzungsentgelt zu entrichten, können sich beim Bürgermeisteramt über die Möglichkeit der vollständigen oder teilweisen Übernahme des Benutzungsentgeltes durch das Sozialamt informieren.

§ 7 Versicherung

1. Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
 - auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 8 Regelung in Krankheitsfällen

1. Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Um eine Ansteckung zu verhindern, muss ein Kind bei Durchfallerkrankungen 48 Stunden beschwerdefrei sein, bevor es die Einrichtung wieder besuchen kann.
2. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag.
Der Besuch der Einrichtungen ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen. Muss die Leitung einer Einrichtung annehmen, dass ein Kind an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist, so muss sie dieses Kind zurückweisen oder entlassen.
3. Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen (Anlage 3).

§ 9 Aufsicht

1. Während der Öffnungszeiten der Einrichtungen sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtungen beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in den Einrichtungen und endet mit dem Verlassen derselben.

Auf dem Weg von und zu den Einrichtungen sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtsbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Bei Kindergartenkindern können die Personensorgeberechtigten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger (Anlage 4) entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf.

§ 10 Elternbeirat

1. Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (siehe hierzu die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes vom 15. März 2008).
2. Es wird begrüßt, wenn Mütter und Väter nach Absprache mit der Leitung der Einrichtung die Möglichkeit wahrnehmen, stundenweise am Tagesablauf in der Kindertageseinrichtung teilzunehmen und diesen mitzuerleben.

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2017 / 26. September 2024 in Kraft.

Gleichzeitig verlieren die bisherigen Regelungen ihre Gültigkeit.

Volkertshausen, den 28. November 2016 / 6. Mai 2024

gez.

Röwer
Bürgermeister